

## **Änderungsantrag**

### **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG)**

Drs. 15/3471

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes und anerkannten Ausbildungsbetrieben von Schutzhunden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird gestrichen.

b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt neu gefasst:

„Als gefährlich gelten:

1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
2. Hunde, die nachweislich außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben oder

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.“
  - c. Der bisherigen Absatz 4 wird der neue Absatz 3.
  - d. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:  
„Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, hat die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt oder von einer oder einem vereidigten, gerichtlich und behördlich anerkannten Sachverständigen, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anzuordnen.“
  - e. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 5 und 6.
3. § 7 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen.
  4. § 8 wird wie folgt geändert:  
Absatz 3 wird durch neue Nummern 5 und 6 ergänzt:  
„5. Personen, die sich auf Hundeausbildungen spezialisiert haben.“  
„6. Personen, die bereits nach § 7 der Verordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28. Juni 2000 als Sachverständige anerkannt worden sind.“
  5. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a. Vor dem Wort „Vermögensschäden“ werden die Worte eingefügt:  
„in der Höhe von 100.000 Euro“
    - b. Neuer Satz 2 wird eingefügt:  
„Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss mindestens das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme betragen.“
    - c. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 4 wird gestrichen.
  - b. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 4 bis 6.
  
7. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 und 4 werden gestrichen.
  
8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 wird das Wort „Unterlagen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „eine Erlaubnis nach § 5“.
  - b. Absatz 5 wird gestrichen.
  
9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Nr. 11 wird der Verweis „nach § 10 Abs. 7 Satz 1“ geändert in „nach § 10 Abs. 6 Satz 1“.
  - b. Absatz 1 Nr. 14 wird gestrichen.
  - c. Die bisherigen Nummern 15 bis 19 werden die neuen Nummern 14 bis 18.
  - d. Im neuen Absatz 1 Nr. 14 wird der Verweis „ § 10 Abs. 6 geändert in „§ 10 Abs. 5“.
  - e. Im neuen Absatz 1 Nr. 15 wird der Verweis „ § 10 Abs. 7 Satz 2“ geändert in „§ 10 Abs. 6 Satz 2“.

## Begründung:

### A. Allgemeiner Teil

1. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz) knüpft gegenüber der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundeverordnung) vom 28. Juni 2000 erstmals mehr am Halter und nicht mehr an einzelnen Hunderassen an. Dennoch sieht der Gesetzentwurf in § 3 Abs. 2 eine Erlaubnispflicht für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde vor. Es sind dies Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und deren Kreuzungen.

Die Anknüpfung von Regelungen an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen/-typen ist in Fachkreisen nach wie vor umstritten. Zwar besteht für bestimmte Rassen derzeit der Verdacht, dass von ihnen erhöhte Gefahren ausgehen können. Es ist in der Wissenschaft jedoch umstritten, welche Bedeutung diesem genbedingten Faktor neben zahlreichen anderen Ursachen - Erziehung und Ausbildung des Hundes, Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse – für die Auslösung von aggressivem Verhalten zukommt. In Anbetracht dieser Situation soll von der im Entwurf des Gefährhundegesetzes Schleswig-Holsteins erfolgten Anknüpfung einer Erlaubnispflicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen/-typen abgesehen werden.

2. Weitere Änderungen beziehen sich darauf, unbestimmte Formulierungen zu streichen bzw. zu konkretisieren.

### B. Zu den einzelnen Änderungen

1. Zu § 2:  
Absatz 6 Satz 2 wird um „anerkannte Ausbildungsbetriebe von Schutzhunden“ ergänzt. Hierbei wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass eine ordnungsgemäße Schutzhundausbildung nicht nur durch die Bewachungsbetriebe selber, sondern auch durch anerkannte Hundeschulen erfolgen kann.
2. Zu § 3:
  - a. Buchstabe a (§ 3 Abs. 2)  
Hunde bestimmter Rassen sollen allgemein nicht mehr als gefährlich gelten. Die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) entfällt folglich.
  - b. Buchstabe b (§ 3 Abs. 3)  
Die bisherige Nummer 1 entfällt aufgrund seiner unbestimmten

Rechtsbegriffe. Was unter einer „über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder eine ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung“ zu verstehen ist, kann in dieser Formulierung zu unterschiedlichen Feststellungen führen. Zu sehr besteht die Gefahr, dass die Beurteilung im Einzelfall durch die subjektive Anschauung einzelner Behördenmitarbeiter bestimmt wird. Insoweit ist die Ausführung zu unbestimmt und deshalb zu streichen.

In der bisherigen Nummer 3 erster Halbsatz muss der Nachweis dafür geführt werden, dass das Tier außerhalb des befriedeten Besitztums in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat.

In der bisherigen Nummer 3 wurde der letzte Halbsatz „oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt“ wegen seiner Unbestimmtheit gestrichen. Weder ein mögliches Fehlverhalten des Hundes noch das subjektive Empfinden des Betroffenen, sind klar definiert, so dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff eher zur Verunsicherung als zur Klärung der Situation führen kann. So würde allein das subjektive Empfinden eines Menschen im Bezug auf die Körpergröße eines Hundes dazu führen, dass das Tier als „gefährlich“ eingestuft würde.

Durch das Streichen der Nummer 1 ergibt sich eine geänderte Nummerierung der weiteren Nummern.

c. Buchstabe c

Durch das Streichen des Absatzes 2 ergibt sich eine geänderte Nummerierung der weiteren Absätze.

d. Buchstabe d (§ 3 Abs. 5)

Der bisherige Absatz 5 wird um den Halbsatz „oder von einer oder einem vereidigten, gerichtlich und behördlich anerkannten Sachverständigen“ ergänzt. Hiermit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, neben Tierärzten auch Sachverständige, die bereits in § 7 Abs. 2 der Gefahrhundeverordnung anerkannt sind, hinzuzuziehen. Dabei sind Tierärzte oder Sachverständige durch die Behörde zwingend hinzuzuziehen.

e. Buchstabe e

Durch das Streichen des Absatzes 2 ergibt sich eine geänderte Nummerierung der weiteren Absätze.

### 3. Zu § 7

Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen. Die Regelung, dass eine persönliche Eignung einer Person fehlt, wenn sie „aufgrund geringer körperlicher Kräfte“ einen Hund nicht sicher führen kann, ist zu unbestimmt. Die Beurteilung, welcher Person ein solches Tier nicht führen darf würde lediglich aufgrund einer subjektiven Beurteilung erfolgen, nicht aber aufgrund objektiver Kriterien. Die Regelung berücksichtigt nicht, dass das Führen eines Hundes nicht aufgrund der eigenen Körperkraft sondern aufgrund anderer Kriterien regelmäßig erfolgt.

#### 4. Zu § 8

Absatz 3 wird durch die Personen, die aufgrund der bisherigen Regelung in § 7 des Gefahrhundegesetzes als sachverständige Personen erkannt worden sind bzw. aufgrund dieser Kriterien als anerkannt eingestuft worden wären, ergänzt.

#### 5. Zu § 9

##### a. Buchstabe a

Die Mindestversicherungssumme für Vermögensschäden wird auf 100.000 Euro beschränkt. Damit wird den Erfahrungen Rechnung getragen, dass sog. „echten Vermögensschäden“ bei Schadensgeschehen mit Hunden keine praktische Bedeutung zukommt. Der Versicherungsschutz wird damit der üblicherweise zur Verfügung gestellten Versicherungssumme in den Haftpflichtpolicen angeglichen.

##### b. Buchstabe b

Der neue Satz 2 dient zur Klarstellung der in den Haftpflichtversicherungsverträgen üblicherweise geregelten Vereinbarung.

#### 6. Zu § 10

##### a. Buchstabe a

Absatz 4 wird gestrichen. Warum es notwendig ist, jedem gefährlichen Hund zusätzlich zur Maulkorb- und Leinenpflicht das Tragen von hellblauen Halsbändern aufzuerlegen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und als überflüssig zu streichen. Eine Überprüfung aufgrund der Erlaubnis nach § 5 in Verbindung mit dem zu implantierenden Mikrochip ist einfacher und diskriminiert den Hundehalter nicht. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass ein Missbrauch dieser Halsbandfarbe zur Verunsicherung in der Bevölkerung führt.

##### b. Buchstabe b

Durch das Streichen des Absatzes 4 ergibt sich eine geänderte Nummerierung der weiteren Absätze.

#### 7. Zu § 12

Die Streichung ist erforderlich, da die Bezugsnorm entfällt.

#### 8. Zu § 13

##### a. Buchstabe a

Der Begriff „Unterlagen“ wird konkretisiert.

##### b. Buchstabe b

Absatz 5 wird gestrichen. Das Bundesverfassungsgericht hat wegen fehlender Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer in seinem Urteil vom 16. März 2004 keine Aussage dazu getroffen, ob es sich bei einem behördlichen Betretungsrecht von Gebäuden und Grundstücken, um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 Grundgesetz handelt, für die es

dann an einem Richtervorbehalt fehlt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dieser Absatz zu streichen.

9. Zu § 18

a. Buchstabe a

Die Bezugsnorm war aufgrund der geänderten Absätze redaktionell anzugleichen.

b. Buchstabe b

Die Streichung ist erforderlich, da die Bezugsnorm entfällt.

c. Buchstabe c

Durch das Streichen der Nummer 14 ergibt sich eine geänderte Nummerierung der weiteren Nummern.

d. Buchstaben d und e

Die Bezugsnormen waren aufgrund der geänderten Absätze redaktionell anzugleichen.

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion